



Schweizerisches Arbeitsrecht

**Unternehmensinvestitionen
in der Schweiz – Kanton Aargau**

**17. Juni 2010 in Ulm
Industrie- und Handelskammer Ulm**



Inhaltsverzeichnis

1. Kanzlei / Referent
2. Arbeitsmarkt Schweiz
3. Arbeitsrecht CH/D im Vergleich
4. Personenfreizügigkeit CH-EU / Bewilligungskategorien



1. Kanzlei / Referent

- Kanzlei Geissmann Rechtsanwälte, CH-5400 Baden
- www.geissmannlegal.ch
- Rechtsanwälte
 - Dr. RA Hanspeter Geissmann
 - RA Martin Kuhn
 - RAin Silvia Koch
 - RA Stefan Semela, LL.M.
 - Dr. RAin Gesine Wirth-Schumacher (Deutsches Anwaltspatent)
 - RA Raphael Weiss
 - RA Kenad Melunovic
- Notariat
 - RA Marcel Merz
- Steuerberatung
 - enge Zusammenarbeit mit externen Fachpersonen



2. Arbeitsmarkt Schweiz

- Berufslehren führen zu hoch qualifizierten Arbeitnehmern, die sich über durchlässige Strukturen bestens weiterbilden können.
- Fachhochschule FHNW der Kantone Aargau, beider Basel und Solothurn (www.fhnw.ch).
- Universitäten Zürich, Luzern, Bern, Basel, Freiburg / ETH Zürich
- Technopark Aargau in Windisch (www.technopark-aargau.ch)
- Die Verfügbarkeit von bestqualifizierten, hoch produktiven und motivierten Arbeitskräften für sämtliche Unternehmensfunktionen und ein flexibler, wenig reglementierter Arbeitsmarkt sind Schlüsselfaktoren für den Geschäftserfolg.
- Die Regionen um den Grossraum Zürich, so auch der Aargau, gewähren eine hohe Lebensqualität. Niedrige Steuern sind ein weiterer Vorteile für die Arbeitnehmer.



3. Arbeitsrecht CH/D im Vergleich

	Schweiz	Deutschland
Arbeitszeiten	42-Stunden-Woche im Durchschnitt	38-Stunden-Woche im Durchschnitt
Lohnniveau Zürich-Frankfurt	100	74
Arbeitslosigkeit	3.8 Prozent (Mai 2010)	8.1 Prozent (April 2010)



3. Arbeitsrecht CH/D im Vergleich

	Schweiz	Deutschland
Festlegung Löhne	<ul style="list-style-type: none">• Werden mehrheitlich individuell zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgehandelt. In Gesamtarbeitsverträgen festgelegte Mindestlöhne nur in einzelnen Branchen.	<ul style="list-style-type: none">• Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände/individuelle Unternehmen regeln durch verbindliche Verträge die Ausgestaltung der Löhne.



3. Arbeitsrecht CH/D im Vergleich

	Schweiz	Deutschland
Sozialpartnerschaft / Gewerkschaften	<ul style="list-style-type: none">• Arbeitnehmerververtretungen spielen eine partnerschaftliche Rolle• Vorwiegend Informations- und Anhörungsrechte• Unternehmerische Freiheit kaum eingeschränkt• Wenige Streik	<ul style="list-style-type: none">• Die meisten Beschäftigten werden durch einen Betriebsrat vertreten• Arbeitnehmerververtretungen haben weitreichende Mitbestimmungs- und Entscheidungsrechte



3. Arbeitsrecht CH/D im Vergleich

	Schweiz	Deutschland
Kündigungsschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Im Grundsatz Kündigungsmöglichkeit nicht eingeschränkt • Missbräuchliche Kündigung / ungerechtfertigte fristlose Kündigung: Nur finanzieller Ausgleich, <u>keine</u> Wiedereinstellung • Nichtig Kündigung während Sperrfrist 	<ul style="list-style-type: none"> • Sozial ungerechtfertigte Kündigungen: Rechts<u>un</u>wirksam / Abfindung bis 12 Monatsverdienste • Ausserordentliche und sittenwidrige Kündigungen: rechts<u>un</u>wirksam / Abfindung



4. Personenfreizügigkeit

- Kategorien von Aufenthaltsbewilligungen im Überblick für Staatsangehörige der EU-17-Staaten:
 - **Meldeverfahren** (bis 3 Monate)
 - Bewilligungsfreies Meldeverfahren bei Aufenthalten bis zu drei Monaten oder 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr (www.entsendung.ch)
 - **Kurzaufenthaltsbewilligung** (ab 3 bis 12 Monate)
 - Für einen bis max. 12 Monate befristeten Arbeitsvertrag erhält der Gesuchsteller eine Bewilligung für die Dauer des Arbeitsvertrags
 - **Daueraufenthaltsbewilligung** (ab 12 Monate, B-Bewilligung)
 - Für ein überjähriges Arbeitsverhältnis erhält der Gesuchsteller eine Bewilligung für 5 Jahre



4. Personenfreizügigkeit

- **Niederlassungsbewilligung** (ab 5 Jahren, C-Bewilligung)
 - Nach wie vor ist ein regulärer und ununterbrochener Aufenthalt von 5 Jahren Voraussetzung um die Niederlassungsbewilligung zu erlangen

- **Grenzgängerbewilligung** (G-Bewilligung)
 - Bewilligung 1 (unterjähriger Vertrag) oder 5 Jahre mit Anspruch auf Verlängerung bei Erfüllen der Voraussetzungen. Wöchentliche Rückkehr. Keine Grenzzonen mehr. Selbständige Erwerbstätigkeit möglich.

Geissmann



RECHTSANWÄLTE

Mellingerstrasse 2a

5402 Baden

Tel.: +41 (0)56 203 00 11

Email: semela@geissmannlegal.ch